

## LANDESARBEITSGERICHT NÜRNBERG

5 Ta 141/14

3 Ca 674/12

(Arbeitsgericht Bayreuth - Kammer Hof -)

Datum: 20.11.2014

Rechtsvorschriften: §§ 253 Abs. 2, 888, 894 ZPO

Leitsatz:

1. Ein Vollstreckungstitel, der den Schuldner verpflichtet, „alle Erklärungen abzugeben, die für die Übertragung der Direktversicherung auf den Arbeitnehmer erforderlich sind“, ist zur Vollstreckung mangels Bestimmtheit nicht geeignet.
2. Ist die dem Schuldner obliegende Handlung unmöglich (hier: Auskunft des Versicherers, dass eine Übertragung ausgeschlossen ist), so scheidet die Anordnung von Zwangsmaßnahmen aus.

---

### Beschluss:

1. Auf die sofortige Beschwerde der Beklagten wird der Beschluss des Arbeitsgerichts Bayreuth - Kammer Hof - vom 30.09.2014 abgeändert.
2. Der Zwangsvollstreckungsantrag der Klägerin vom 20.06.2014 in der Fassung vom 16.09.2014 wird abgewiesen.
3. Von den Kosten des Zwangsvollstreckungsverfahrens in erster Instanz trägt die Klagepartei 2/3 und die Beklagtenpartei 1/3.
4. Die Klagepartei trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.
5. Die Rechtsbeschwerde wird nicht zugelassen.

## Gründe:

### I.

Die Parteien schlossen in einem Rechtsstreit über den Bestand des Arbeitsverhältnisses in der mündlichen Verhandlung vom 11.06.2013 folgenden Vergleich:

1. Die Parteien sind sich einig, dass das Arbeitsverhältnis aufgrund ordentlicher betriebsbedingter Arbeitgeberkündigung vom 15.05.2012 mit Ablauf des 31.12.2012 beendet wurde.
2. Die Beklagte zahlt an die Klägerin als Vergütung für die Monate September 2012 bis Dezember 2012 je 2.996,00 EUR brutto monatlich. Die Parteien sind sich einig, dass für diesen Zeitraum keine weiteren Beiträge zur betrieblichen Altersversorgung durch die Beklagte erfolgen.
3. Die Beklagte erteilt ordnungsgemäße Lohnabrechnungen entsprechend der Ziffer 2. dieses Vergleiches.
4. Die Beklagte gibt alle erforderlichen Erklärungen ab, die für die Übertragung der Direktversicherung bei der A... Lebensversicherungs-AG mit der Versicherungsnummer: x/xxxxxx/xxxxxx sowie der Rückdeckungsversicherung bei der A...-Pensions-Management e. V. mit der Versicherungsnummer: x/xxxxxx/xxxxxx auf die Klägerin als neue Versicherungsnehmerin, erforderlich sind.
5. Die Klägerin hat ihren Urlaub vollständig eingebracht.
6. Damit sind alle gegenseitigen finanziellen Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis und dessen Beendigung abgegolten.
7. Die Kosten des Rechtsstreits werden gegeneinander aufgehoben.
8. Dieser Vergleich wird rechtswirksam, wenn er nicht von der Beklagten **bis 25.06.2013** schriftlich zum Arbeitsgericht Bayreuth, Kammer Hof, widerrufen wird.

Der Vergleich wurde bestandskräftig, der Klägerin wurde auf Antrag eine vollstreckbare Ausfertigung des Vergleichs erteilt.

Mit Schriftsatz vom 27.08.2013 beantragte die Klägerin die Verhängung eines Zwangsgeldes wegen Nichterfüllung der Ziffern 3. und 4. dieses Vergleichs durch die Beklagte (wegen der Einzelheiten des Antrages wird auf den Antrag der Klägerin aus dem Schriftsatz vom 27.08.2013, Blatt 103 der Akten Bezug genommen). Mit Schriftsatz vom 20.09.2013 teilte die Beklagte mit, dass mit diesem Schriftsatz Abrechnungen für die Monate September bis Dezember 2012 an die Klägerin übermittelt wurden. Die Übertragung der Direktversicherung bei der A... könne derzeit durch die Beklagte nicht erfolgen, da der Beklagten die erforderlichen Formulare nicht zugegangen seien. Die Klägerin teilte hierzu im Schriftsatz vom 23.09.2013 mit, die entsprechenden Formulare seien bereits mit Schreiben vom 23.07.2013 durch die A... direkt an die Beklagte übersandt worden. Mit Schriftsatz vom 15.10.2013 erklärte die Klägerin, den Zwangsgeldantrag in Bezug auf die zwischenzeitlich mit Schreiben vom 20.09.2013 übersandten Lohnabrechnungen für erledigt. Die Beklagte sei aber nach wie vor ihrer Verpflichtung, Erklärungen gegenüber der Versicherung abzugeben, nicht nachgekommen. Mit Schriftsatz vom 02.12.2013 teilte die Beklagte mit, dass mittlerweile die bestehende Direktversicherung bei der A... Lebensversicherung mit der Versicherungsnummer: x/xxxxxxx/xxxxxx übertragen worden sei. Die Übertragung der weiteren Rückdeckungsversicherung sei von der Beklagten abgelehnt worden. Insoweit bleibe der Antrag auf Festsetzung eines Zwangsgeldes gemäß § 888 ZPO aufrechterhalten. Die Beklagte erwiderte hierzu mit Schriftsatz vom 03.12.2013, dass die betreffenden Formulare bislang nicht an die Beklagtenvertreterin übermittelt worden seien. Folglich könne auch die Beklagte diese nicht ausfüllen und der Versicherung vorlegen. Mit Schriftsatz vom 19.02.2014 teilte die Beklagte mit, dass der Geschäftsführer der Beklagten unmittelbar gegenüber der A... die Freistellung erklärt habe, eine weitere Reaktion der A... aber hierauf nicht erfolgt sei. Die Klägerin erwiderte hierauf mit Schriftsatz vom 21.03.2014, dass zwar eine Übertragung der Direktversicherung mittlerweile stattgefunden habe, jedoch die Übertragung der Rückdeckungsversicherung weiterhin ausstehe. Da die Klägerin nicht Versicherungsnehmerin sei, erhalte sie hier von der A... keinerlei Auskünfte. Auch sei der Klägerin nicht bekannt, welche konkreten Handlungen oder Erklärungen der Beklagten hierzu noch erforderlich seien. Gemäß dem Vergleich sei es Verpflichtung der Beklagten, diese Erklärungen sicherzustellen und die Voraussetzungen insoweit mit dem Versicherer zu klären. Der Antrag auf Festsetzung eines Zwangsmittels gemäß § 888 ZPO wurde in Bezug auf die Übertragung der Direkt-

versicherung ebenfalls für teilerledigt erklärt, im Übrigen in Bezug auf die Übertragung der Rückdeckungsversicherung aufrechterhalten.

Mit Schriftsatz vom 01.04.2014 teilte die Beklagte mit, dass nach Auskunft der A... Versicherung eine Übertragung der Rückdeckungsversicherung rechtlich nicht möglich sei. Daher könne auch kein Zwangsgeld gegen die Beklagte festgesetzt werden.

Nach Angaben der Klägerin im Schriftsatz vom 18.07.2014 bestand nach Mitteilung der A... Versicherung die Möglichkeit, die Rückdeckungsversicherung bzw. das vorhandene Kapital auszuzahlen. Mit Schreiben vom 20.06.2014 teilte die Klägerin mit, dass die Beklagte auf diesen Vorschlag zur Kapitalauszahlung der Rückdeckungsversicherung nicht reagiert habe.

Die Klägerin stellt zuletzt folgenden Antrag:

Es wird beantragt, gegen die Schuldnerin wegen der Nichtvornahme der Übertragung der Rückdeckungsversicherung bei der A...-Pensions-Management e. V. mit der Versicherungsnummer: x/xxxxxxx/xxxxx auf die Klägerin zur Erzwingung der im Titel unter Ziffer 4. bezeichneten Handlung ein Zwangsgeld und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, Zwangshaft festzusetzen.

Die Beklagte beantragt,

den Antrag zurückzuweisen.

Der Teilerledigungserklärung der Klägerin im Übrigen werde zugestimmt.

Das Arbeitsgericht Bayreuth hat dem Antrag der Klagepartei stattgegeben. Hinsichtlich dessen Begründung wird auf die Ausführungen zu II. (Blatt 209 bis 210 der Akten) Bezug genommen. Der Beschluss des Arbeitsgerichts Bayreuth - Kammer Hof - wurde in öffentlicher Sitzung am 30.09.2014 verkündet. Der Beschluss wurde der Beklagtenpartei am 24.10.2014 zugestellt.

- 5 -

Die Beklagtenpartei hat mit Schriftsatz vom 13.10.2014, eingegangen beim Landesarbeitsgericht Nürnberg am 14.10.2014, sofortige Beschwerde eingelegt. Zur Begründung hat sie ausgeführt, dass der Vergleich der beiden Parteien am 11.06.2013 in Ziffer 4. keinen vollstreckbaren Inhalt habe, da völlig unklar sei, welche erforderlichen Erklärungen abzugeben seien. Darüber hinaus sei Voraussetzung für ein derartiges Zwangsmittel, dass die vorzunehmende Handlung ausschließlich vom Willen des Schuldners abhängig sei und diesem auch vollständig möglich sei. Wie jedoch bereits mit Schriftsatz vom 01.04.2014 ausgeführt worden sei, ist es der Schuldnerin gerade nicht möglich gewesen, die Deckungsversicherung zur Unterstützungskasse an die Klägerin/Gläubigerin zu übertragen.

Die Klägervertreter haben darauf hingewiesen, dass die streitige Regelung im Vergleich im Einvernehmen mit der Beklagten geschlossen worden sei und die Regelung keineswegs unbestimmt sei. Darüber hinaus sei die Vergleichsvereinbarung bezüglich der Ziffer 4. so auszulegen, wie Treu und Glaube, mit Rücksicht auf die Verkehrssitte es erfordern würde. Demnach sollten der Klägerin die Vorteile aus der Rückdeckungsversicherung übertragen werden, soweit eine Übertragung versicherungstechnisch nicht möglich sein sollte, könne anstelle einer förmlichen Übertragung, die Auszahlung der Versicherungsleistung in Form von monatlichen Rentenzahlungen oder einer Einmalzahlung treten. Insgesamt sei daher der Beschluss des Arbeitsgerichts Bayreuth - Kammer Hof - nicht zu beanstanden.

Das Arbeitsgericht hat der sofortigen Beschwerde nicht abgeholfen, sondern sie dem Landesarbeitsgericht zur Entscheidung vorgelegt.

## II.

1. Die sofortige Beschwerde ist gemäß § 62 Abs. 2 ArbGG, 793 ZPO an sich statthaft und wurde innerhalb der in § 569 Abs. 1 ZPO normierten Zwei-Wochen-Frist eingelegt.
2. Die Beschwerde erweist sich als begründet.

- a) Die allgemeinen Voraussetzungen für die Zwangsvollstreckung (Titel, Klausel, Zustellung) liegen zwar vor, der arbeitsgerichtliche Titel ist jedoch zur Vollstreckung nicht geeignet, denn die Leistungspflicht des Schuldners ist darin nicht eindeutig bestimmt.

Der Maßstab für die Bestimmtheit einer vollstreckbaren Leistung deckt sich mit den Anforderungen nach § 253 Abs. 2 ZPO für die Bestimmtheit des Antrags in der Klageschrift. Der bestimmte Antrag dient zum einen zur Abgrenzung des Streitgegenstandes, zum anderen schafft er eine Voraussetzung für die etwa erforderlich werdende Zwangsvollstreckung. Er muss die Grundlage dafür schaffen können, dass eine Zwangsvollstreckung aus dem Urteil ohne eine Fortsetzung des Erkenntnisverfahrens im Vollstreckungsverfahren zu erwarten ist. Unklarheiten über den Inhalt der Verpflichtung dürfen deshalb nicht aus dem Erkenntnisverfahren ins Vollstreckungsverfahren verlagert werden. Dessen Aufgabe ist es zu klären, ob der Schuldner einer festgelegten Verpflichtung nachgekommen ist, nicht aber, worin die Verpflichtung besteht bzw. ob der Titel zu Recht ergangen ist (BAG vom 15.04.2009 - 3 AZB 93/08 in NZA 2009, 917).

Bei der Prüfung, welche Verpflichtungen durch den Vollstreckungstitel festgelegt werden, kann grundsätzlich nur auf diesen selbst, nicht dagegen auf andere Schriftstücke zurückgegriffen werden. Handelt es sich bei dem Titel um ein Urteil, können nach dessen vollständiger Zustellung Tatbestand und Entscheidungsgründe zur Auslegung des Titels herangezogen werden. Weiter ist zu berücksichtigen, dass § 313 Abs. 2 ZPO die Verweisung auf Schriftsätze, Protokolle und andere Unterlagen ausdrücklich vorsieht. Soweit das Gericht davon Gebrauch gemacht hat, sind diese Unterlagen deshalb als Teil des vollstreckbaren Titels zu betrachten und können zur Auslegung herangezogen werden (BAG, Beschluss vom 15.04.2009 - 3 AZB 93/08). Im Ergebnis muss die Prüfung und Auslegung des Titels die Art der vorzunehmenden Handlung ergeben.

- b) Diesen Grundsätzen folgend, kann aus dem Vergleich vom 11.06.2013 nicht entnommen werden, welche Erklärungen die Beklagte abzugeben hat und ist daher

nicht ausreichend bestimmt. Auch eine Auslegung bringt hierzu keine weiteren Erkenntnisse.

- c) Darüber hinaus ist zu beachten, dass der zu vollstreckende Anspruch den Schuldner zu einer Handlung verpflichten muss, die durch einen Dritten nicht vorgenommen werden kann. § 888 ZPO ist jedoch nicht anwendbar, wenn es um die Abgabe einer Willenserklärung geht, die nach § 894 ZPO zu vollstrecken ist (Zöller, ZPO, 30. Aufl. § 888 Rn. 2).
- d) Weiter ist zu berücksichtigen, dass nach Sachvortrag der Beklagten ihr die in Ziffer 4. obliegende Verpflichtung hinsichtlich einer Übertragung der Rückdeckungsversicherung unmöglich ist, wie sich aus dem Schreiben der A...-Pensions-Management e. V. vom 05.03.2014 ergibt. Auch die Klagepartei geht offensichtlich davon aus, dass eine Rückübertragung der Rückdeckungsversicherung nicht möglich ist (Schriftsatz vom 30.10.2014). Ein Zwangsgeld kann nicht festgesetzt werden, wenn die dem Schuldner obliegende Handlung unmöglich ist. Kann der Schuldner die geschuldete Leistung nicht mehr vornehmen, so kann dieser Erfolg auch durch die Zwangsmaßnahmen des § 888 ZPO nicht herbeigeführt werden (OLG Hamm, Beschluss vom 18. Februar 1988 - 14 W 147/87, juris Rn. 8). Daher darf, wenn die Unmöglichkeit der Erfüllung der geschuldeten Leistung feststeht, keine staatliche Zwangsmaßnahme in Form eines Zwangsgeldes oder der Zwangshaft gegen einen Schuldner verhängt werden. Die Möglichkeit der Handlungsvornahme ist deshalb im Vollstreckungsverfahren ebenso wie alle übrigen Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung vom Gläubiger zu beweisen. Wenn eine Auslegung des vollstreckbaren Inhaltes des Vollstreckungstitels möglich wäre, so hätte dies auch in der Anordnung des Zwangsmittels Niederschlag finden müssen. Im streitgegenständlichen Fall wurde dem Schuldner jedoch gerade für die Nichterfüllung der „unmöglichen“ Handlung das Ordnungsmittel festgesetzt.

Der Beschluss des Arbeitsgerichtes Bayreuth - Kammer Hof - Az. 3 Ca 674/12 war daher abzuändern und der Zwangsvollstreckungsantrag abzuweisen.

3. Der Kläger hat insoweit die Kosten des Vollstreckungsverfahrens zu tragen (§ 91 Abs. 1 ZPO). Nachdem in dem Beschluss des Arbeitsgerichts Bayreuth - Kammer Hof - vom 30.09.2014 eine einheitliche Kostenentscheidung getroffen wurde, die auch Vollstreckungsgegenstände betroffen hat, für die die Parteien eine übereinstimmende Erledigterklärung abgegeben haben, war die Kostenentscheidung lediglich insoweit zu ändern, soweit im Beschwerdeverfahren eine abweichende Entscheidung getroffen wurde. Im Hinblick auf die für erledigt erklärten Vollstreckungsgegenstände erscheint es angemessen, von den Kosten des Vollstreckungsverfahrens in erster Instanz der Klagepartei 1/3 und der Beklagtenpartei 2/3 aufzuerlegen. Die Kosten der Beschwerdeinstanz hat die Klagepartei zu tragen.
4. Als Gegenstandswert für das Vollstreckungsverfahren ist ein Bruttomonatsgehalt in Ansatz zu bringen (siehe hierzu den Streitwertbeschluss des Arbeitsgerichts Bayreuth - Kammer Hof - vom 24.06.2013).

### **Rechtsmittelbelehrung:**

Dieser Beschluss ist unanfechtbar.  
Da die gesetzlichen Voraussetzungen des § 72 Abs. 2 ArbGG nicht vorliegen, ist die Rechtsbeschwerde nicht zuzulassen (§ 78 Satz 2 ArbGG).

Nöth  
Vorsitzender Richter  
am Landesarbeitsgericht